

Motorfahrzeughaftpflicht

Bedingungen für die Versicherung der Motorfahrzeughaftpflicht (AVB Motorfahrzeughaftpflicht 2022)

1 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer, der Halter des in der Police genannten Fahrzeuges und die Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

2 Versicherungsumfang

2.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen einen Versicherten erhoben werden wegen

- 2.1.1 Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden);
- 2.1.2 Tötung oder Verletzung von Tieren sowie Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden).

2.2 Schadenursachen

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden

- 2.2.1 durch den Betrieb des versicherten Motorfahrzeuges;
- 2.2.2 durch Verkehrsunfälle, die vom versicherten Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- 2.2.3 infolge Hilfeleistung nach Unfällen dieses Fahrzeuges.

Versichert sind auch Schäden

- 2.2.4 beim Ein- und Aussteigen aus dem Motorfahrzeug;
- 2.2.5 beim Besteigen und Verlassen des Motorrades;
- 2.2.6 beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Cabrio- oder Schiebedaches oder des Kofferraumes;
- 2.2.7 beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

2.3 Arbeitsrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zu Arbeitsverrichtungen. In Erweiterung von Art. 1 sind die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers im Versicherungsschutz eingeschlossen.

2.4 Schadenverhütungskosten

Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die Kosten angemessener Massnahmen zur Verhinderung des Schadens versichert.

2.5 Grobfahrlässigkeitsschutz

Wird ein Schadenfall grobfahrlässig verursacht, verzichtet die *emmental versicherung* auf das ihr zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die *emmental versicherung* nimmt jedoch Rückgriff auf die Versicherten, wenn der Schaden

- in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder
- durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG verursacht wird.

Beim Rückgriff werden die Schwere des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Person, auf welche Rückgriff genommen wird, berücksichtigt.

3 Versicherungsleistungen

Die *emmental versicherung* bezahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche für den Versicherten ab.

Die Leistungen sind auf CHF 100 Millionen pro Ereignis begrenzt, einschliesslich allfälliger Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten.

Die Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, Schadenverhütungskosten sowie für Schäden aus Arbeitsverrichtungen sind zusammen auf CHF 5 Millionen pro Schadenereignis begrenzt. Miteingeschlossen sind allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten. Art. 4.7 bleibt vorbehalten.

Wo die schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Versicherungssumme vorschreibt, ist diese massgebend und gilt als Höchstleistung.

4 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfangs

Kein Versicherungsschutz besteht für

4.1 Sachschäden

- 4.1.1 Ansprüche aus Sachschäden des Halters und von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.
- 4.1.2 Schäden am versicherten Fahrzeug und Anhänger, sowie für Schäden an Sachen, welche daran angebracht sind.
- 4.1.3 Schäden an Sachen und Tieren, die mit dem versicherten Fahrzeug oder Anhänger befördert werden. Mitversichert sind jedoch Schäden an Gegenständen, die andere Personen mit sich führen, wie zum Beispiel Reisegepäck.

4.2 Rennen und ähnliche Fahrten

Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, allen Fahrten auf Rennstrecken sowie dazugehörenden Nebenstrecken. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht.

4.3 Unerlaubte Fahrten

Die Haftpflicht des Lenkers, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt, unerlaubt Personen mitnimmt oder von Personen, die dem Lenker das versicherte Fahrzeug überlassen, obwohl sie diese Mängel hätten erkennen können.

4.4 Nicht bewilligte Fahrten

Die Haftpflicht im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich oder behördlich nicht bewilligt sind und die Haftpflicht von Personen, die das anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwenden, zu denen sie nicht ermächtigt sind.

4.5 Strolchenfahrten

Die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der von der Entwendung wusste oder hätte wissen können.

4.6 Verbrechen

Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

4.7 Gefährliche Ladungen

Schäden aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts.

4.8 Kernenergie

Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

4.9 Arbeitsrisiko

4.9.1 Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Halters betreffen (z.B. Versorgerschaden).

4.9.2 Ansprüche von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gleichen Haushalt leben.

4.9.3 Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften) oder die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden.

4.9.4 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.

4.9.5 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind.

4.9.6 Die Haftpflicht von ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitnehmern für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des übernehmenden Dritten.

5 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat pro Schadenfall, für den die *emmental versicherung* Leistungen erbringt, den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

5.1 Einforderung des Selbstbehaltes

Hat die *emmental versicherung* Haftpflichtansprüche des Geschädigten direkt abgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, ihr die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelenkt hat. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht innert 4 Wochen seit der Mitteilung der *emmental versicherung* nicht nach, wird er unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf der Mahnfrist. Die Verzugsfolgen gemäss der Kundeninformation Fahrzeuge, Art. 10.3 bleiben vorbehalten.

5.2 Wegfall des Selbstbehaltes

In der Haftpflichtversicherung entfällt der Selbstbehalt,

5.2.1 wenn die Entschädigung geleistet werden muss, obwohl kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt (Kausalhaftung);

5.2.2 für Schäden, die sich bei Strolchenfahrten ereignen, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft;

5.2.3 wenn der Schadenfall ohne Kostenfolge bleibt;

5.2.4 wenn der Versicherungsnehmer der *emmental versicherung* den Schadenaufwand innert 30 Tagen zurückerstattet, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat;

5.2.5 während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrers erteilten Fahrunterrichts;

5.2.6 bei der amtlichen Führerprüfung.

6 Obliegenheiten bei der Verwendung des Fahrzeuges zu Arbeitsverrichtungen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die von den Behörden und von den Durchführungsorganen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden.

Vor Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Pflicht entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure und Architekten bzw. die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.

7 Obliegenheiten im Schadenfall

7.1 Meldepflicht

7.1.1 Der Versicherte ist verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich zu melden und bei allen Abklärungen zu unterstützen, insbesondere erforderliche Vollmachten auszustellen sowie alle relevanten Unterlagen zu übergeben. Die *emmental versicherung* kann bei Bedarf eine schriftliche Schadenanzeige verlangen.

7.1.2 Bei Unfällen mit Personenschäden muss die Polizei benachrichtigt werden. In allen anderen Fällen kann die *emmental versicherung* im Einzelfall eine Polizeimeldung verlangen.

7.1.3 Auf Verlangen der *emmental versicherung* hat der Versicherte zudem Strafanzeige einzureichen.

7.2 Vorgehen im Schadenfall

7.2.1 Die *emmental versicherung* führt Verhandlungen mit dem Geschädigten. Die *emmental versicherung* ist ermächtigt, z.B. bei Unfällen im Ausland, Dritte mit der Schadenbehandlung zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die *emmental versicherung* ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.

7.2.2 Der Versicherte darf Ansprüche des Geschädigten nicht anerkennen oder Zahlungen leisten. Die Führung eines Zivilprozesses liegt bei der *emmental versicherung*.

8 Rückgriff

Die gesetzlichen Bestimmungen geben dem Geschädigten das Recht, seine Forderungen direkt gegenüber der *emmental versicherung* geltend zu machen. Aus diesem Grunde können die Ausschlüsse gemäss

- Art. 4.3 Unerlaubte Fahrten;
- Art. 4.4 Nicht bewilligte Fahrten;
- Art. 4.5 Strolchenfahrten;
- Art. 4.6 Verbrechen;

dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

Wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe den Versicherungsschutz einschränken, (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand) oder aufheben (z.B. Fahren ohne gesetzlich erforderlichen Führerausweis) kann die *emmental versicherung* ihre Aufwendungen von den Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern. Ebenso kann die *emmental versicherung* ihre Aufwendungen zurückfordern, wenn sie Leistungen erbringen muss, obwohl die Versicherung bereits erloschen ist.